



Zahl : 031-2/1/2015

6133 Weerberg, 20. Januar 2015

Betreff: Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Wohnbau Purtscheller, BA 3, Gste 99/23, 89/1, 95, KG Weerberg

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 19. Januar 2015 unter Punkt 6 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Raumplaner Arch. DI Hannes Bittner, Schwaz, ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Januar 2015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg im Bereich Grundstücke 89/1, 95, 99/23 KG Weerberg (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 21. Januar 2015 bis zum 19. Februar 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

Umwidmung:

Um beim Wohnbauprojekt "Purtscheller 3" eine bestmögliche Verbauung erzielen zu können, wurden die Grundgrenzen im Bereich der Gste 99/23, 89/1 und 95 (Teilflächen) geringfügig geändert. Die Flächenwidmung "Wohngebiet" soll nun den geänderten Grundgrenzen angepasst werden.

Grundstück 89/1 KG 87013 Weerberg (70938) (rund 41 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 95 KG 87013 Weerberg (70938) (rund 11 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 99/23 KG 87013 Weerberg (70938) (rund 363 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.**

Der Bürgermeister:

  
.....  
(*Ferdinand Angerer*)

An der Gemeindeamtstafel und im Internet  
unter [www.weerberg.at](http://www.weerberg.at) kundgemacht  
vom: 21.01.2015  
bis : 26.02.2015

Eingegangene Stellungnahmen: